

## **Abgabenordnung Kleingartenverein „Margaretenhöhe Nord“ e.V.**

**Die Abgabenordnung regelt die finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder gegenüber dem Verein und dem Bezirksverband als Verpächter.**

**Alle Abgaben werden generell pro Parzelle berechnet, unabhängig davon, das in der Regel beide Eheleute Mitglieder im Kleingartenverein und damit Pächter, sind. Als Zahlungsweise wird das Einzugsverfahren angestrebt.**

### **§ 1**

#### **Aufnahmegebühr**

- 1. Die Aufnahmegebühr ist einmalig bei der Aufnahme als Mitglied in den Kleingartenverein zu entrichten. Die Höhe wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.**
- 2. Die Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt mit dem Datum des Bankeinganges der Aufnahmegebühr.**
- 3. Jeder Interessent für die Mitgliedschaft im Kleingartenverein wird in die Warteliste aufgenommen.**

### **§ 2**

#### **Nutzungsgebühr / Pachtzins**

- 1. Die Nutzungsgebühr / Der Pachtzins setzt sich aus der Größe (qm) der übergebenen Parzelle und der anteilig auf die Parzelle entfallenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird vom Verpächter pro qm und Jahr entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorgegeben.**
- 2. Die Nutzungsgebühr / Der Pachtzins ist 14 Tage nach Rechnungslegung des lfd. Jahres für das Folgejahr zu entrichten.**

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- 1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Verbandsbeitrag, dem Anteil an den Aufwendungen für die allgemeine Instandhaltung, dem Verwaltungsaufwand und der Aufwandsentschädigung zusammen. Der Mitgliedsbeitrag ist 14 Tage nach Rechnungslegung des lfd. Jahres für das Folgejahr zu entrichten.**
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen, als Anlage zur Abgabenordnung mit den anderen Zahlungsverpflichtungen erfaßt und den Mitgliedern auf Verlangen übergeben.**

### **§ 4**

## **Nicht erbrachte Arbeitsleistungen**

**Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen sind geldliche Ersatzleistungen zu erbringen. Die Höhe der geldlichen Ersatzleistungen wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten. Die Abrechnung der Arbeitsleistungen / geldliche Ersatzleistungen erfolgt am Ende des Kalenderjahres zusammen mit der Pachtrechnung.**

### **§ 5**

#### **Zahlungen für den Strom- und Wasserverbrauch**

- 1. Der Energie- und Wasserverbrauch wird durch jährliche Ablesung ermittelt und als Vorschuß für das kommende Jahr in Rechnung gestellt. Die Rechnung setzt sich aus dem individuellen Verbrauch pro Parzelle, dem Anteil am Netzverlust sowie den anteiligen Gemeinschaftskosten zusammen. Die Höhe der Kostenanteile wird durch den Preis, der dem Verein von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, bestimmt.**
- 2. Die Energie- und Wasserrechnung des lfd. Jahres wird mit dem gezahlten Vorschuss verrechnet. Der neue Vorschuß wird durch den Verbrauch des lfd. Jahres bestimmt.**
- 3. Der in Rechnung gestellte Betrag ist 14 Tage nach Rechnungslegung zu entrichten.**
- 4. Ist die Ablesung der Zählerleinrichtungen wegen Abwesenheit des Pächters nicht möglich, hat der Pächter die Zählerstände eigenverantwortlich der Energie- und Wasserkommission zuzuleiten.**
- 5. Liegen bei Erstellung der Energie- und Wasserrechnungen keine Verbrauchsgaben vor, wird der 1,5 - fache Verbrauch der Parzelle aus dem Vorjahr in Rechnung gestellt. Außerdem erfolgt die sofortige Trennung der Energieversorgung der Parzelle vom Netz.**
- 6. Vor der Wiederschaltung an das Netz sind die aktuellen Zählerstände der Energie- und Wasserkommission zu übergeben, die Rechnung zu bezahlen sowie ein Schaltgebühr in Höhe von 31,- EUR ( in Worten einunddreißig) zu entrichten.**
- 7. Manipulationen an den verplombten Versorgungsanlagen, Entnahme von Strom oder Wasser vor den Zählerleinrichtungen oder bei fehlenden Plomben werden als Betrug und damit als nicht unerhebliche Pflichtverletzung gemäß § 8 BKleingG geahndet.**
- 8. Fehlende oder beschädigte Plomben an den Versorgungs- und Zählerleinrichtungen sind der Energie- und Wasserkommission sofort mitzuteilen.**

### **§ 6**

#### **Umlagen**

- 1. Umlagen für den Ausbau, die Erhaltung, die Unterhaltung oder für die Verschönerung der Kleingartenanlage sind jährlich von der Mitgliederversammlung nach Verwendungszweck, der Höhe und dem Zahlungstermin zu beschließen.**

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §§ 4 Ziff. 1 und 8 Ziff 3 der Vereinssatzung.

2. Durch einen Nutzer / Pächter gezahlte Umlagen sind im Falle des Nutzer / Pächterwechsels unter Berücksichtigung der jährlichen Abschreibung von 10 % der materiellen Werte, bzw. der Werterhöhung durch Investitionen vom Nachnutzer / -pächter an den Vorgänger direkt beim Pächterwechsel zurück zu zahlen.

## § 7

### Zahlungsverzug

1. Mit Rechnungslegung für Pacht, Gemeinschaftsleistungen und Energie-/ Wasserverbrauch gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

2. Erfolgt weder Einspruch noch Zahlung, wird die erneute Zahlungsaufforderung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen und einer Mahngebühr dem Mitglied zugestellt..

3. Verstreicht diese Frist, ohne das eine Zahlung erfolgte, erhält der Pächter Mahnung mit einer erneuten Frist von 14 Tagen, sowie einer Mahngebühr. Diese Mahnung wird per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Das Porto für das Einschreiben wird mit dem Rechnungsbetrag fällig.

Verstreicht diese erneute Fristsetzung ohne das eine Zahlung erfolgt, wird

a) bei Pachtrechnung der Vorgang dem Verpächter zur Abmahnung / Kündigung gem. § 8 BKleingG (Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) übergeben.

b) bei Gemeinschaftsleistungen und / oder Energie-/ Wasserrechnungen eine Abmahnung durch den Verein ausgesprochen und ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Eine Kündigung gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BKleingG (Ordentliche Kündigung) ist möglich.

c) Bei Zahlungsverzug der Energie / Wasserrechnung erfolgt gleichlaufend mit der Zahlungsaufforderung die Trennung der Parzelle vom Netz. Für die wieder in Betriebnahme gilt § 5 Ziff. 6 der Abgabenordnung analog.

4. Bei Zahlungsverzug über einem Monat wird der Rechnungsbetrag gemäß § 8 verzinnt.

## § 8

### Verwaltungsgebühren

Für den Verwaltungsaufwand bei Unmöglichkeit der Realisierung des Einzugsverfahrens sowie bei Verstößen gegen die Satzung und die Abgabenordnung, insbesondere für Mahnungen und Abmahnungen bei Zahlungsverzug, wird gegenüber dem betroffenen Nutzer / Pächter, eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe beträgt:

**Unmöglichkeit der Einziehung (Kontolöschung , keine Deckung usw.) reale Kosten**

**Mahngebühr für 2.Zahlungsaufforderung nach Rechnung 2,50 EUR**

**Mahngebühr bei Abmahnung 5,00 EUR**

**Verzugszinsen der in Rechnung gestellten Beträge 10 %**

**Schaltgebühr für die Verbindung Netz - Parzelle nach Trennung 31,00 EUR**

**Porto für Einschreiben mit Rückschein gem. tatsächlicher Kosten der Post**

## **§ 9**

### **Bußgeld**

**Der Vorstand kann durch einen Vorstandsbeschluß im Falle einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens gegenüber dem betreffenden Nutzer / Pächter ein Bußgeld in Höhe von 50,- bis 150,- DM erheben. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab dessen Erhebung zur Zahlung fällig. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Zahlungsfrist, wird das Kündigungsverfahren gem. § 9 BKleingG beim Verpächter beantragt.**

**Gegen das Bußgeld ist der Widerspruch möglich. Für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes.**

## **§ 10**

### **Zahlungsmodalitäten bei Pächterwechsel / Rückzahlungen**

- 1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein aus dem Mitgliederverhältnis.**
- 2. Eine Rückgewährung von Beiträgen Aufnahmegebühren, Spenden, Umlagen oder anderen Zahlungen vom Verein ist ausgeschlossen.**
- 3. Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied auf die Erfüllung rückständiger Forderungen bleiben erhalten.**
- 4. Das Ergebnis der im Kündigungsverfahren durchgeführten Abrechnung finanzieller Leistungen wird dem abgebenden Pächter schriftlich übergeben. Damit hat er die Möglichkeit bereits getätigte Zahlungen sich vom übernehmenden Pächter erstatten zu lassen.**
- 5. Pachtzins, öffentlich- rechtliche Lasten, Bewirtschaftungskosten und ggf. auch Beiträge sind vom ausscheidenden Mitglied solange zu zahlen, wie die Parzelle nicht neu verpachtet werden kann. Eine Parzelle kann nicht neu verpachtet werden, wenn**
  - a) die persönliche Habe aus der Laube nicht entfernt wurde**
  - b) Sperrmüll zu entsorgen ist**

**c) Abriß- oder Rückbauverpflichtungen nicht erfüllt wurden**

**d) Auflagen aus dem Kündigungsunterlagen nicht erfüllt wurden**

**6. Die Zahlung der Entschädigung für Baulichkeiten und Bepflanzung entsprechend dem Schätzprotokoll hat erst mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages durch den neuen Pächter zu erfolgen.**

## **§ 11**

### **Änderungen**

**1. Änderungen der Abgabenordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.**

**2. Änderungsanträge sind beim Vorstand durch die Mitglieder 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.**

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

**Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2000 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

**Die Abgabenordnung mit Anlage vom 14.08.1993 ist mit Inkrafttreten der neuen Ordnung gegenstandslos.**